

Nutzungsordnung für das Forum Fasanenhof

I. Allgemeines

Die Einrichtung „Forum Fasanenhof“ in der Fasanenhofstraße 27 in 70565 Stuttgart (im folgenden „Forum“ genannt) wird vom Verein „Forum Fasanenhof e.V. – Begegnungsstätte der Neuapostolischen Kirche Süddeutschland K.d.ö.R.“ (im folgenden „Verein“ genannt) geführt. Eigentümer ist die Neuapostolische Kirche Süddeutschland (im folgenden „Kirche“ genannt). Die Einrichtung dient ausschließlich den in der Vereinsatzung beschriebenen gemeinnützigen Zwecken.

Das Forum Fasanenhof steht vorrangig den Mitgliedern der Kirche zur Verfügung für

- Aktivitäten kirchlicher Gruppen (z.B. Jugendliche, Kinder, Senioren, Chöre, Selbsthilfegruppen etc.),
- kulturelle und sportliche Veranstaltungen,
- offene Treffs.

II. Nutzungsregeln

(1) Kirchliche Gruppen sind ohne Einschränkung willkommen und können die Einrichtung kostenfrei nutzen. Darüber hinausgehende Aufwendungen (Referentenhonorar, Speisen und Getränke o.ä.) sind von den Veranstaltern selbst zu tragen.

(2) Private Feiern können begrenzt zugelassen werden, soweit kein Bedarf durch kirchliche Gruppen oder den eigenen Verein besteht. Festlegungen können frühestens nach Vorliegen des jeweiligen Halbjahresprogramms getroffen werden.

(3) Kommerziell-gewerbliche Veranstaltungen sind auf dem Gelände des Forums nicht gestattet.

(4) Gewinnspiele sind auf dem Gelände des Forums nicht gestattet. Ausgenommen sind „Tombolas“ zu gemeinnützigen Zwecken.

(5) Gruppen oder Personen, die rassistische, diskriminierende, sexuell anstößige, extremistische oder Gewalt verherrlichende Ziele verfolgen, auch wenn sie nicht strafrechtlich relevant sind, dürfen das Gelände des Forums nicht nutzen. Gleiches gilt bei einem nicht hinnehmbaren herabwürdigenden Verhalten gegenüber der Kirche oder anderen religiösen Gemeinschaften und ihren Mitgliedern. Für solche Gruppen und Personen gilt generelles Hausverbot.

(6) Mitglieder von Parteien und parteipolitische Gruppierungen dürfen in den Räumen des Forums allenfalls nach Einladung durch einen Ausschuss gesellschaftliche Bildungsarbeit betreiben, jedoch keine parteipolitischen Inhalte in Wort, Bild und Schrift verbreiten. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand.

(7) Wegen des begrenzten Platzangebots kann bei Veranstaltungen die Zahl oder der Kreis der Besucher

Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand des Vereins Forum Fasanenhof e.V. (im folgenden „Vorstand“ genannt), wer unter den Begriff „kirchliche Gruppe“ fällt.

Unter Beachtung der in den Ziff. 5 und 6 genannten Nutzungsregeln können auch andere Gruppen und Privatpersonen die Einrichtung nutzen.

Reservierungen und Belegungen erfolgen über die Geschäftsführung und den Organisationsausschuss (Ausschuss 6). Anmeldungen müssen schriftlich (E-Mail oder Fax) eingereicht werden und sollten möglichst acht Wochen vor dem geplanten Termin beim Verein eingehen. Auch kurzfristiger eingereichte Anmeldungen können nachrangig berücksichtigt werden. Generell richtet sich die Berücksichtigung nach der Verfügbarkeit. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

durch gesonderte Einladung oder Eintrittskarten beschränkt werden.

(8) Nutzende Gruppen und Personen sind für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich (Versammlungs- und Jugendschutzgesetz, Urheberrechte und GEMA-Bestimmungen*, Vermeidung von Ruhestörungen, Brandschutz etc.). Der Verein haftet nicht für zivil- oder strafrechtliche Konsequenzen, die aus Verstößen der Nutzer hervorgehen.

*) Hinweis: Die Vor- und Aufführung von ausschließlich zu privaten Zwecken gekauften geschützten Medien wie Tonträgern, Filmen, Bühnenwerken und Musikstücken ist bei öffentlichen Veranstaltungen gebührenpflichtig.

(9) Jede Nutzergruppe bzw. jeder Veranstalter hat gegenüber dem Verein schriftlich einen Verantwortlichen zu benennen und darum bemüht zu sein, von der Hausbetreuung in die Einrichtung eingewiesen zu werden (Schlüssel, Inventar, Reinigung, Technik etc.). Dies gilt insbesondere bei einer beabsichtigten Küchenbenutzung.

(10) Die „offenen Treffs“ sind jeweils vom initiierten Ausschuss zu betreuen und zu leiten.

(11) Das Hausrecht wird vom Vorstand und in dessen Auftrag von der Geschäftsführung und der Hausbetreuung ausgeübt.

(12) Eine Haftung des Vereins wird ausgeschlossen, ausgenommen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(13) Im Falle der Unwirksamkeit einer dieser Regeln bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen unberührt.